

AM PULS

3_DIE BESTEN STEUERTIPPS
ZUM JAHRESENDE

6_WENN DIE GESETZESFLUT
KEIN ENDE NIMMT

7_KLOPF, KLOPF ...

8_ENDSPURT
REGISTRIERKASSA

12_AUSGESUCHTE
ÄNDERUNGEN IM
SV-RECHT AB 2016

13_NEU UNTER DEM
UST-HAMMER

16_MIT WELCHEN
AUTOS SIE AB 2016
GÜNSTIG „FAHREN“

19_EINKÜNFTE AUS
KAPITALVERMÖGEN

20_DER VEREIN UND
DIE UMSATZSTEUER

Dezember
2015

14_ **FROHE WEIHNACHTEN**



EDITORIAL VON

MAG. ALEXANDER HOFER
ALEXANDER.HOFER@HOFERLEITINGER.AT

ART UND STEUERN

Nein, nicht das englische Wort für „Kunst“ ist gemeint, vielmehr die Abkürzung für eine der größten intellektuellen Leistungen, die je ein Mensch hervorgebracht hat: Die Allgemeine Relativitätstheorie. Und was hat diese mit Steuern zu tun? Nichts natürlich, rein gar nichts. Oder auch: Alles. Es ist alles eine Frage der Betrachtung, besser des Fragenden. Jedenfalls sind Sie sicher auch in den letzten Wochen irgendwann einmal auf dieses ganz besonderes Jubiläum des Jahres 2015 gestoßen: Vor genau 100 Jahren hat Albert Einstein seine Allgemeine Relativitätstheorie präsentiert. Damit hat er sich über jahrhunderte alte und bis dahin gängige und zweifellos „funktionierende“ Modelle erhoben. Auch wenn Einstein selbst zeitlebens nicht von der Quantentheorie überzeugt war, war er es, der den Weg für sie geebnet hat. Jene relativistische Physik, in deren Verständnis das Verstehen der Wirklichkeit liegt. Von der man heute weiß, dass sie im tiefsten Inneren wenig mit Materie und sehr viel mit *Energie* und *Beziehungen* zu tun hat. Ich gehe zwar davon aus, dass wir Normalsterbliche das wohl je weder geistig verstehen noch mystisch erfahren werden. Vielleicht aber können wir unser tägliches Leben nur ein klein wenig mehr mit positiver *Energie* wie Freude und Begeisterung anreichern. Und vielleicht können wir in unsere *Beziehungen* bei jeder Gelegenheit ein klein wenig mehr Respekt und Wertschätzung einbringen. Jeder bei sich, nur ein klein wenig. Wenn wir uns so schon nicht der *einen* Wirklichkeit nähern sollten, mit Sicherheit machen wir damit unser Leben besser. Das sind meine ehrlichen Wünsche für Sie und an Sie, für 2016 und unser Leben! Frohe Weihnachten!

ALEXANDER HOFER**IMPRESSUM**

Herausgeber
Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH

Redaktion
Mag. Simone Wesiak
Mag. Alexander Hofer

Design
DI (FH) Nicole Huber, Bakk.
nicole.huber@hoferleitinger.at

Kontakt
simone.wesiak@hoferleitinger.at
www.hoferleitinger.at

druck
medienfabrik graz

Das Journal „AmPuls“ wird den Klienten von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann das Journal keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH kann die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der im Klientenjournal enthaltenen Informationen und Angaben nicht garantieren und dafür keine Haftung übernehmen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

DIE BESTEN STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

**STICHTAG: 31.12. DER
COUNTDOWN 2015 HAT
BEGONNEN. SIE WOLLEN
IHRE ABGABENLAST
NOCH SENKEN?**

Steuern sparen kann jeder! Die folgenden Tipps bieten Ihnen die wichtigsten Steuerspar-Strategien zum Jahresende:

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

Disposition über Einnahmen bzw Ausgaben

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können durch **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Seit 1.4.2012 sind Ausgaben für bestimmte **Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens**, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, erst beim Verkauf des jeweiligen Wirtschaftsguts steuerwirksam abzusetzen. Seit 2014 zählen dazu nur mehr Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern diese Edelmetalle nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen, sowie Ausgaben für Grundstücke des Umlaufvermögens.

TIPP: Diesem Steuerspartipp kommt im heurigen Jahr besondere Bedeu-

tung zu. Denn durch die Steuerreform 2015/16 werden die Progressionsstufen ab 2016 grundsätzlich reduziert. Daher kann eine Verschiebung von Einkünften aus dem Jahr 2015 in das Jahr 2016 eine dauerhafte Steuerersparnis und nicht nur eine Steuerstundung bewirken. Wenn Sie allerdings in der glücklichen Lage sind, mehr als € 1 Mio zu verdienen, so kann eine Verschiebung von Einkommensteilen in das Jahr 2016 ausnahmsweise einen negativen Steuer-effekt haben. Denn ab 2016 wird die höchste Progressionsstufe für fünf Jahre (bis 2020) für Einkommensteile über € 1 Mio auf 55 % erhöht.

Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei der **Körperschaftsteuer nur bis zu 75 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25-%igen Mindestbesteuerung sind ua Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen. Bei der **Einkommensteuer** sind seit der Veranlagung 2014 **Verluste wieder zu 100 %** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenutzt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.

TIPP: In dieser Situation sollte versucht werden, bis zum Jahresende die

Einkünfte (zB durch Vorziehen von Einnahmen beim E-A-Rechner) noch entsprechend zu erhöhen. **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** müssen außerdem beachten, dass Verluste, welche **ab 2013** entstanden sind, infolge der Änderungen durch die Steuerreform 2015/16 nunmehr **unbeschränkt vortragsfähig** sind. Für im Jahr 2012 durch E-A-Rechnung entstandene Verluste gilt aber noch die alte Rechtslage. Diese können daher letztmalig bei der Veranlagung 2015 verwertet werden.

Letztmalige Geltendmachung von Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 wurden sowohl Bildungsfreibetrag als auch Bildungsprämie abgeschafft. Daher können sowohl der 20-%ige BFB als auch die 6-%ige Bildungsprämie letztmalig in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.2016 beginnen (idR daher im Jahr 2015) zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** geltend gemacht werden. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000 pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

TIPP: Letztmalig Bildungsfreibetrag oder Bildungsprämie in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.2016 beginnen (idR daher im Jahr 2015), beantragen!

KESt-Erhöpfung für Gewinnausschüttungen und Zuwendungen auf 27,5 % ab 1.1.2016

Durch die Steuerreform 2015/16 ist die KESt ua auf Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und Zuwendungen von Privatstiftungen ab dem 1.1.2016 auf 27,5 % erhöht worden. Daher bietet es sich an, geplante Gewinnausschüttungen und Zuwendungen noch in das Jahr 2015 vorzuziehen und damit 2,5 % KESt zu sparen.

TIPP: Bedenken Sie dabei, dass für Gewinnausschüttungen und Zuwendungen der Tag der Auszahlung lt Beschluss als Zeitpunkt des Zufließens gilt.

Ankauf von Wohnbauranleihen für Gewinnfreibetrag 2015

Sollten Sie noch nicht ausreichend (andere) Investitionen getätigt haben, können Sie bekanntlich auch **Wohnbauranleihen** kaufen. Beachten Sie bitte, dass die Wertpapiere bis zum 31.12. **auf ihrem Depot verfügbar** sein müssen!

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Erhöhung der ImmoEst für natürliche Personen auf 30 % ab 1.1.2016

Die Immobilienertragsteuer wird für Immobilienveräußerungen durch natürliche Personen ab 1.1.2016 auf 30 % erhöht (bei Körperschaften bleibt sie bei 25 %). Damit erhöht sich auch die ImmoEst bei Verkauf von Altvermögen von derzeit 3,5 % auf 4,2 % ab 1.1.2016. Außerdem wurde der Inflationsabschlag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns ab 1.1.2016 abgeschafft.

TIPP: Daher sollten Sie danach trachten, geplante Immobilienverkäufe noch vor dem 1.1.2016 zu finalisieren. Beachten Sie dabei, dass als Zeitpunkt der Veräußerung einer Liegenschaft der **Abchluss** des Kaufvertrags gilt.

Wertpapierverluste realisieren

Die im Rahmen der Budgetsanie- rung schon 2012 eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für alle **Verkäufe seit dem 1.4.2012 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die neue Wertpapiergewinnsteuer von 25 % an.** Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie **alle anderen ab**

dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate).

TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.

TIPP 2: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von € 2.300 pro Kind und Jahr steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv € 1.000). Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer pädagogisch qualifizierten Person durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld und Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht

MICHAEL STEINKELLNER,
CFP®, EFA®
DIPLOM. FINANZBERATER (BAK)
STV. DIREKTOR



DAS BANKGESPRÄCH

EINE GESAMTSCHAU AUF DAS VERMÖGEN MITTELS WERTPAPIERSTRUKTURANALYSE

Was verbirgt sich hinter dem Begriff „Wertpapierstruktur-analyse“?

Die Wertpapierstrukturanalyse (WPSA) fasst alle bestehenden Wertpapiere – egal auf welchem Depot und bei welcher Bank diese liegen – zusammen und zeigt die Gesamtausrichtung der Veranlagung. Dabei erfolgt ausgehend von einer allgemeinen Anlageklassen-Verteilung eine weiterführende Detailanalyse der jeweiligen Assetklasse Aktien, Anleihen oder alternative Wertpapiere. Dadurch kann man Problemfelder bei der Gesamtveranlagung erkennen und reagieren.

Welche Problemfelder können damit erkannt werden?

Dies können eine zu starke oder geringe Titelgewichtung bei einzelnen Wertpapieren sein, Risiken in der Ausstattung einzelner Titel, Überschneidungen von Investments auf verschiedenen Depots, die zu Klumpenrisiken führen oder Qualitätsrisiken, die dem Investor bisher nicht bekannt waren. Eine kritische Betrachtung der zusammengefassten Depotstruktur – unabhängig von den bestehenden Anlegerprofilen – ermöglicht es dem Anleger, gezielt Entscheidungen zu treffen. Auch die Fälligkeitstermine bei Wertpapieren können aufgezeigt und in eine weiterführende Liquiditätsplanung integriert werden.

Welchen Nutzen kann der Investor aus der Wertpapierstruktur-analyse noch ziehen?

Neben eher augenscheinlichen Ungleichgewichten wie z.B. heimatfokussierte Titelauswahl oder einem Klumpenrisiko bei Emittenten werden auch Risiken, die nicht auf den ersten Blick erkennbar sind, ans Tageslicht befördert. Beispielsweise werden Investmentfonds „durchleuchtet“ und die Veranlagungsstrategien und wesentlichen Positionen analysiert. So können eventuelle Überschneidungen aufgedeckt werden. Wesentlich ist dabei aber, immer die Gesamtsicht der Veranlagung im Blick zu behalten. Die WPSA ist als Teil des umfassenden Beratungsansatzes der Schoellerbank zu verstehen. In diesem Rahmen können, gemeinsam mit dem Berater, konkrete Handlungsmaßnahmen und deren Umsetzung geplant werden. Grundsätzlich kann also jeder, der über ein Wertpapierdepot verfügt, Nutzen aus dieser Analyse seines Gesamtportfolios ziehen.

(zB Computerkurse, Musikunterricht oder Fußballtraining).

Nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht.

TIPP: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2015 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) noch geltend machen.

Arbeitnehmerveranlagung 2010

Nur noch **bis zum 31.12.2015** kann die Arbeitnehmerveranlagung für das **Jahr 2010** eingereicht werden. Nicht nur, wenn Werbungskosten und Sonderausgaben angefallen sind, sondern auch bei nur zeitweiser Beschäftigung während des Jahres (zB Feriarbeit!) ist eine Gutschrift zu erwarten!

Mehrfachversicherung

Die im Rahmen einer Mehrfachversicherung im Jahr 2012 zu viel bezahlten **Kranken-, Arbeitslosen- (und Pensionsversicherungs-)beiträge für 2012** können noch **bis zum 31.12.2015** rückgefordert werden. Dafür ist ein **Antrag** beim Versicherungsträger notwendig!

Weitere Steuerspar-Tipps finden Sie auch online auf unserer Website unter **www.hoferleitinger.at**



MAG. BARBARA
FELBER

Steuerberaterin

Michael Steinkellner ist Dipl. Finanzberater (BAK) bei der Schoellerbank in Graz, als Certified Financial Planner (CFP®) Lizenzträger des Financial Planning Standards Board Austria und als European Financial Adviser (EFA®) Lizenzträger der European Financial Planning Association.

Schoellerbank Graz
Am Eisernen Tor 3, 8010 Graz
Tel. +43 /316/821 517-4211
Mob. +43/664/814 24 69
E-Mail: michael.steinkellner@schoellerbank.at



WENN DIE GESETZESFLUT KEIN ENDE NIMMT

DAS STEUERREFORMGESETZ 2015/2016 IST NOCH NICHT VERDAUT, LIEGT BEREITS DER NÄCHSTE GESETZES-ENTWURF IN FORM DES ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2015 VOR.

Bestimmte höchstpersönliche Tätigkeiten sind künftig trotz Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft direkt der natürlichen Person zuzurechnen, welche die Leistungen erbringt. Mit dieser gesetzlichen Verankerung sollen bestehende Unsicherheiten aus dem Weg geräumt werden. Die Zurechnung an die natürliche Person soll selbst dann erfolgen, wenn die zwischengeschaltete Körperschaft formal Vertragspartner des Leistungsempfängers ist und die Leistungen von der Körperschaft in Rechnung gestellt werden. Voraussetzung für eine direkte Zurechnung der Einkünfte an die leistungserbringende natürliche Person ist jedoch, dass die zwischengeschaltete Körperschaft unter dem Einfluss dieser natürlichen Person steht und über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt. Unter ihrem Einfluss steht die Kapitalgesellschaft dann, wenn die natürliche Person zB aufgrund ihrer Beteiligungshöhe wesentlich die Willensbildung der Körperschaft beeinflussen kann. In der bisherigen Verwaltungspraxis wurde bei der Beurteilung, ob ein ei-

genständiger, sich von der höchstpersönlichen Tätigkeit abhebender Betrieb vorliegt, insbesondere auf die Beschäftigung von Mitarbeitern abgestellt, wobei bloße Hilfstätigkeiten, bspw durch eine Sekretärin, keinen solchen Betrieb begründen. Sind die höchstpersönlichen Tätigkeiten nur Ausfluss der „normalen“ Betriebstätigkeit (bspw Entsendung eines Anwaltes in den Vorstand einer Privatstiftung durch die Anwalts-GmbH), liegt ein eigenständiger Betrieb vor und erfolgt keine Zurechnung der Einkünfte zur natürlichen Person. Was unter die höchstpersönlichen Tätigkeiten fällt, ist dem Gesetz zu entnehmen: die Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft (bspw Geschäftsführer einer GmbH), als Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler oder Vortragender.

EINLAGENRÜCKZAHLUNG – ZURÜCK ZUM START

Durch das Abgabenänderungsgesetz soll die Rechtslage vor dem Steuerreformgesetz 2015/2016 weitgehend wieder hergestellt werden. Es soll somit zukünftig wieder ein Wahlrecht bestehen, Ausschüttungen steuerlich als Einlagenrückzahlung oder Gewinnausschüttung zu behandeln. Was insbesondere bleibt, ist ein erhöhter Dokumentationsaufwand, denn die Wahlmöglichkeit bleibt an das Vorliegen einer positiven Innen- bzw Außenfinanzierung geknüpft. Erstmals anzuwenden soll die Neuregelung auf Gewinnausschüttungen sein, welche nach dem 31.12.2015 beschlossen werden.

NEUREGELUNG DER WEGZUGSBESTEuerung IM BETRIEBLICHEN BEREICH

Verliert die Republik Österreich das Besteuerungsrecht, bspw durch Überführen von Wirtschaftsgütern vom Inland ins Ausland*, wurde diesem Umstand bisher mit dem sogenannten Nichtfestsetzungskonzept begegnet. Die Steuer in Österreich wurde erst fällig, wenn bspw dieses Wirtschaftsgut im Ausland* tatsächlich verkauft wurde. Das Nichtfestsetzungskonzept soll nun durch ein Ratenzahlungskonzept ersetzt werden. Dadurch soll die Steuerschuld bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens künftig auf sieben Jahre und bei Umlaufvermögen auf zwei Jahre ab dem Jahr des Wegzugs verteilt entrichtet werden. Anders als beim Nichtfestsetzungskonzept ist beim Ratenzahlungskonzept nicht die Realisierung im Ausland für die Besteuerung in Österreich maßgeblich, sondern tritt diese automatisch mit Wegzug und somit in den meisten Fällen früher als bisher ein, ohne dass es tatsächlich zu einer Gewinnrealisierung gekommen ist.

*EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe



DR. NADJA HUBMANN

Steuerberaterin

KLOPF, KLOPF ...

... DIE NEUE GRUNDSTÜCKSWERTVERORDNUNG STEHT AB 2016 VOR DER TÜR. AB JÄNNER MUSS DIE GRUNDERWERBSTEUER IMMER MINDESTENS VOM GRUNDSTÜCKSWERT BERECHNET WERDEN.

Nach dem Steuerreformgesetz 2015/2016 ist bei unentgeltlichen und teilentgeltlichen Übertragungen sowie bei Umgründungen, Anteilsübertragungen und Anteilsvereinigungen für die Bemessung der Grunderwerbsteuer ab 1.1.2016 der **Grundstückswert** maßgeblich.

Nach dem Grunderwerbsteuergesetz kann die Bestimmung des Grundstückswertes nach Wahl des Steuerpflichtigen auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen:

- ▶ Pauschalwertmodell
- ▶ Immobilienpreisspiegel

Daneben wird Steuerpflichtigen das Recht eingeräumt, einen geringeren Wert mittels Schätzungsgutachten nachzuweisen.

Die näheren Details zur Berechnung des Grundstückswertes sind in der **Grundstückswertverordnung** festgelegt, die seit 10. November 2015 im Entwurf vorliegt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass die Begutachtungsfrist am 1. Dezember 2015 endet und dass es daher im Rahmen des Begutachtungsverfahrens noch zu Änderungen kommen könnte.

PAUSCHALWERTMODELL

Bei diesem Ermittlungsverfahren wird die Lagegemeinde des Grundstücks, die Bauweise und Nutzung des Gebäudes, die Nutzfläche bzw. Bruttogrundfläche und der Erhaltungszustand des Gebäudes berücksichtigt. Nach dem Pauschalwertmodell errechnet sich der Grundstückswert wie folgt:

(Anteilige Grundfläche x dreifacher Bodenwert pro m² x Hochrechnungsfaktor) + (Nutzfläche bzw. gekürzte, anteilige Bruttogrundfläche x Baukostenfaktor x Bauweis-/Nutzungsminderung x Altersminderung)

Die Abfrage des **Bodenwertes** beim Finanzamt soll nunmehr in elektronischer Form (über Finanz-Online) möglich sein.

Der **Hochrechnungsfaktor** ist in der Anlage zur Verordnung je Gemeinde/Bezirk/Stadtteil festgelegt. Es wird grundsätzlich zwischen Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern und mit weniger als 100.000 Einwohnern unterschieden. In Graz erfolgt die Einteilung der Stadtteile in zwei verschiedene Gebiete. Für die Bezirke 1–6 gilt ein Hochrechnungsfaktor von 1,5 und für die Bezirke 7–17 ein Hochrechnungsfaktor von 3,5.

Die Verordnung sieht unterschiedliche **Baukostenfaktoren** (zwischen € 1.350 und € 1.780 pro m²) pro Bundesland vor.

Für Steiermark wurde ein gerundeter Baukostenfaktor von € 1.390 festgelegt. Die unterschiedliche Nutzung und die daraus abgeleitete Nutzungsdauer des Gebäudes, werden durch einen unterschiedlich hohen Ansatz des jeweiligen Baukostenfaktors (zB 60 % bei Fab-

rikgebäuden und 40 % bei frei stehenden Garagen oder Geräteschuppen) berücksichtigt. Für Wohnhäuser ist der Baukostenfaktor mit 100 % anzusetzen.

Schlussendlich ist unter Anwendung der Pauschalwertmethode eine eventuelle Wertminderung aufgrund des Alters zu berücksichtigen, die 65 % oder 30 % betragen kann. Sofern das Gebäude innerhalb der letzten zwanzig Jahre vor dem Erwerb fertiggestellt oder saniert wurde, kann keine Minderung aufgrund des Alters geltend gemacht werden.

Beispiel für die Ermittlung des Grundstückswertes:

Einfamilienhaus in Graz (8. Bezirk), Baujahr 2005, Bruttogrundfläche Erdgeschoß und erster Stock 243 m², Keller 103 m² und Garagenfläche 36 m², dreifacher Bodenwert € 15.697,44, Hochrechnungsfaktor lt. Anlage zur Verordnung € 1.390

*(15.697,44 x 3,5) + (243 x 70% x 1.390) + (103 * 70% x 50% x 1.390) + (36 x 70% x 40% x 1.390) = 54.941,04 + 236.439,00 + 50.109,50 + 14011,20 = 355.500,74*

IMMOBILIENPREISSPIEGEL

Bei diesem Ermittlungsverfahren ist im Jahr 2016 der Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich heranzuziehen. Ab 2017 ist ein von der Statistik Austria zu erstellender Immobilienpreisspiegel anzuwenden.

Immobilienpreisspiegel dürfen nur angewendet werden, wenn das Grundstück die dem Immobilienpreisspiegel für die Bewertung eines gleichartigen Grundstücks zugrunde liegenden Annahmen erfüllt. Der Grundstückswert beträgt 71,25 % des ermittelten Wertes.



MMAG. KRISTOF PÖZLER

Assistent Steuern

ENDSPURT REGISTRIERKASSA

DAS BMF VERÖFFENTLICHT SEINE RECHTSANSICHT ZUR EINZELAUFZEICHNUNGS-, REGISTRIERKASSEN- UND BELEGERTEILUNGSPFLICHT PER ERLASS.

Die Registrierkassenpflicht ab 1. Jänner 2016 für betriebliche Einkünfte bei mehr als € 7.500 Barumsatz im Kalenderjahr rückt mit großen Schritten näher. Das Bundesministerium für Finanzen hat nun in einem umfangreichen Erlass seine Rechtsansicht veröffentlicht.

Die „Klärung“ von Zweifelsfragen per Erlass birgt jedoch Gefahren. Erlässe sind von der österreichischen Verfassung nicht vorgesehen und können daher keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechte oder Pflichten begründen.

STRAFFREIHEIT?

Laut BMF soll die Nichterfüllung der Registrierkassenpflicht bis 31. März 2016 ohne finanzstrafrechtliche Konsequenzen bleiben. Diese Ankündigung der Finanz ist aber leider kein Grund, die Anschaffung einer Registrierkasse aufzuschieben. Die Finanzverwaltung hat die Aufgabe, die vom Parlament beschlossenen Steuergesetze zu vollziehen. Eine gesetzliche Ermächtigung, generell keine Strafen zu verhängen, wurde vom Parlament nicht erteilt.

NICHTBEGINN DER REGISTRIERKASSENPFLICHT

Wer im Kalenderjahr 2015 mehr als € 7.500 bar (inkl Bankomat- und Kreditkarte, Gutscheine etc) vereinnahmt hat, fällt dem Gesetz nach ab 2016 in die Registrierkassenpflicht. Laut Erlass des BMF ist die Anschaffung einer Registrierkasse jedoch nicht notwendig, wenn durch Umstellung auf Erlagscheinzeichnungen die Barumsatzgrenze ab 2016 nicht mehr überschritten wird.

ANFORDERUNGEN AN DIE REGISTRIERKASSA IN 2016

Die Registrierkassensicherheitsverordnung wird frühestens Anfang Dezember rechtskräftig. Sofern die finale Verordnung gegenüber dem Entwurf unverändert veröffentlicht wird, hat im kommenden Jahr jede Registrierkasse über ein Datenerfassungsprotokoll und über einen Drucker zu verfügen. Im Datenerfassungsprotokoll ist jeder einzelne Barumsatz mit den Mindestangaben für Belege (eindeutige Bezeichnung des leistenden Unternehmers, einmalig vergebene fortlaufende Nummer, Tag der Belegausstellung, Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung sowie Betrag der Barzahlung) zu erfassen und abzuspeichern. Bei Änderungen muss der ursprüngliche Inhalt sichtbar bleiben und die Änderung ebenfalls protokolliert werden. Auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer das Datenerfassungsprotokoll für einen vom Organ der Abgabenbehörde vorgegebenen Zeitraum auf einen externen Datenträger (vom Unternehmer bereitzustellen) zu exportieren und zu übergeben. Bei jedem Ausfall einer Registrierkasse sind die Barumsätze auf anderen Registrierkassen zu erfassen.



HELMUT ROBNIK

OPTIMAL VERSICHERT

FLEXIBLE UND INDIVIDUELLE KMU-ABSICHERUNG

Flexible und maßgeschneiderte Versicherungslösungen, die jeden Bedarf individuell absichern – das bietet die neue Generali Produktwelt „Betrieb und Beruf“ für die Gewerbeversicherung im gesamten betrieblichen Spektrum. Das Besondere daran ist, dass die neue Produktwelt auf die geänderten Marktgegebenheiten optimal abgestimmt ist. Durch neue Schadenszenarien, insbesondere in den Bereichen Haftpflicht, Transport und Rechtsschutz und durch die steigende Anzahl von Start-Up-Unternehmen, gewinnt die flexible, individuelle Absicherung von KMU immer mehr an Bedeutung. Speziell im KMU-Bereich ist unbedingt erforderlich eine genaue Risikoanalyse durchzuführen, damit Probleme mit etwaigen Deckungslücken und eventueller Unterversicherung vermieden werden. Bei vorhanden sein von Deckungslücken und etc. ist ein Betrieb dem Risiko einer Betriebsauflösung ausgesetzt, speziell „Betriebshaftpflicht“. Die Betriebs- und Berufshaftpflicht umfasst grundsätzlich Sach-, Personen- und Vermögensschäden. Wie zum Beispiel – „Produktehaftpflicht“ – es kommt durch mangelhafte Ausführung einer Sache zu einem Personenschaden (scharfe Kanten, schlechte Befestigung, etc.)

- ▶ Tätigkeitsschadenbereich – bei Montagetätigkeiten fallen Gegenstände auf fremde Sachen oder auch auf Personen
- ▶ Vermögensschäden – Planungsfehler oder Berechnungsfehler fallen erst nach Baufortschritt auf, das errichtete Gebäude muss abgerissen oder umgebaut werden

Das neue Gewerbeprodukt ist gezielt auf diese neuen Erfordernisse zugeschnitten und zeichnet sich durch ein top Preis-/Leistungsverhältnis aus. Das klare Ziel ist es den Kunden maximale Qualität in der Beratung, bei den Produkten und im Service zu bieten. Die neue Produktwelt zeichnet sich durch folgende Besonderheiten aus:

- ▶ Maßgeschneiderter Versicherungsschutz für mehr als 1000 verschiedene Betriebsarten
- ▶ Maximale Flexibilität bei der Gestaltung des Versicherungsumfanges
- ▶ Spezielle Klauselpakete, die je nach Bedarf ein- und abschließbar sind
- ▶ Mitversicherbarkeit von grober Fahrlässigkeit
- ▶ Klar definierter, transparenter und gut verständlicher Leistungsumfang
- ▶ Kostenloser Risikocheck durch Experten
- ▶ Und viele weitere Vorteile

Helmut Robnik
helmut.robnik@generali.com

Generali Versicherung AG
AGENTUR LEIBNITZ
Reichsstraße 82
8430 Leibnitz/ Österreich
T +43 3452 76516 12 www.generali.at



Sollte dies nicht möglich sein, sind die Barumsätze händisch zu erfassen und Zweitschriften der Belege aufzubewahren. Nach der Fehlerbehebung sind die Einzelumsätze anhand der aufbewahrten Zweitschriften nachzuerfassen und die Zweitschriften dieser Zahlungsbelege aufzubewahren.

WAS MUSS IN DER REGISTRIERKASSE ERFASST WERDEN?

Mit Registrierkassa oder elektronischem Aufzeichnungssystem sind alle Bareinnahmen zum Zweck der Lösungsermittlung zu erfassen. Zahlt der Kunde eine Zielrechnung teilweise bar, gilt nach dem Erlass des BMF Registrierkassenspflicht für den bar bezahlten Betrag. Gutscheine sind nicht registrierkassenspflichtig, solange sie nur einen Geldwert vermitteln, Gutscheine für konkrete Leistungen hingegen schon. Das BMF bestätigt im Erlass die Rechtsansicht, dass vollpauschalierte Landwirte insoweit keine Registrierkasse führen müssen.



**MAG. GERHARD
SIEBENHOFER**
Steuerberater

NEWSPLITTER

ANRECHNUNG VON SACHBEZÜGEN AUF DAS KV-MINDESTENTGELT?

Enthält ein **Kollektivvertrag** (hier: KV-Handelsangestellte) keine Hinweise zum Verhältnis von **Mindestentgelt** und Naturalleistungen, insbesondere auch **keine ausdrückliche Anordnung**, dass Naturalentgelte bzw **Sachbezüge** auf die vorgesehenen **Mindestentgelte anzurechnen** sind, so sind die in Euro festgelegten kollektivvertraglichen **Mindestentgelte** als **Geldzahlungsgebot** zu verstehen.

VIELEN DANK FÜR DIE BLUMEN

Hat eine in einem Museum als Kuratorin tätige Arbeitnehmerin einen Blumenstrauß im Wert von rund € 50 aus den Büroräumlichkeiten mitgenommen und in weiterer Folge – obwohl sie in der Zwischenzeit schon wusste, dass er nicht für sie bestimmt war – fortgesetzt gelehnt, etwas über den Verbleib des Straußes zu wissen, sondern hat sie vielmehr emotional eine Entschuldigung von jenem Arbeitskollegen gefordert, dem der Blumenstrauß gehörte und der nun der Sache nachging, rechtfertigt dies die Entlassung der Arbeitnehmerin wegen Vertrauensunwürdigkeit.

TRINKGELDPAUSCHALE OHNE TRINKGELD

Ansatz einer Trinkgeldpauschale trotz bestätigtem Nichtempfangs von Trinkgeldern? Aus dem BVwG-Erkenntnis: Wenn zumindest die **Möglichkeit bestand, Trinkgelder zu erhalten**, so muss nach der *Trinkgeldpauschalverordnung für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur in Oberösterreich* die jeweils dort geregelte **Trinkgeldpauschale** für Zwecke der Sozialversicherung angesetzt werden, auch wenn der Dienstgeber schriftlich bestätigt, dass kein Trinkgeld erhalten wurde (hier: Kosmetiker- und Fußpflegerbetrieb in einem Altersheim).

FREIWILLIGE ABFERTIGUNG IM SYSTEM ABFERTIGUNG „NEU“

Der VwGH hat kürzlich zwei wichtige Entscheidungen zur abgabenrechtlichen Behandlung von **freiwilligen Abfertigungen** an Dienstnehmer, die dem System **Abfertigung „Neu“** unterliegen, getroffen: 1. **Viertelregelung**: Die Lohnsteuerbegünstigung des § 67 Abs 6 EStG ist gemäß Rechtsansicht des VwGH generell **nicht anwendbar**. Damit hat der VwGH zu einer Frage, die seit mehr als 10 Jahren strittig ist, gemäß der Rechtsansicht der Finanz entschieden. 2. **Lohnnebenkosten**: Für freiwillige Abfertigungen sind **keine Lohnnebenkosten** (Kommunalsteuer, DB und DZ) zu entrichten. Dies gilt unabhängig davon, ob derartige Zahlungen lohnsteuerbegünstigt sind, weil die Befreiungsbestimmungen des KommStG und des FLAG auf „die im § 67 Abs 6 EStG genannten Bezüge“ verweisen. Somit sind auch **Abfertigungen** an Dienstnehmer, die dem System **Abfertigung „Neu“** unterliegen, von den **Lohnnebenkosten ausgenommen**. Mit diesem Erkenntnis hat der VwGH endgültig über eine Rechtsfrage entschieden, die der UFS (nunmehr BFG) als untergeordnete Rechtsmittelinstanz bisher widersprüchlich beurteilt hatte.

DR. GUIDO SCHWAB



RECHT KURZ GEFASST

KILOMETERGELD: ABGABENFREI, AUCH FÜR EIN „FREMDES“ KFZ?

Wie sind Kilometergelder steuer- und sv-rechtlich zu behandeln, wenn der Dienstnehmer für seine Dienstfahrten ein Kfz nutzt, das nicht in seinem Eigentum steht, sondern ihm von Freunden oder Bekannten kostenlos zur Verfügung gestellt wird? Die steuer- und sv-beitragsfreie Abrechnung der amtlichen Kilometergelder setzt voraus, dass der Dienstnehmer kostenmäßig für den Betrieb des Kfz selbst aufkommt (er muss also nicht unbedingt der Eigentümer des Kfz sein). Wird dem DN aber das Kfz von Freunden völlig kostenlos zur Verfügung gestellt und entstehen ihm darüber hinaus auch keinerlei sonstige Aufwendungen (weil zB auch die Benzinkosten von den Freunden übernommen werden), dann besteht Steuer- und SV-Beitragspflicht. Trägt der DN hingegen bestimmte Aufwendungen (wie zB die Benzinkosten, Steuern oder Reparaturkosten) selbst, dann können Kilometergelder steuer- und sv-beitragsfrei ausbezahlt werden.

Quelle: NÖDIS 10/2015; Autor: Wolfgang Mitterstöger/NÖGKK

DAS „ERBRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2015“, WELCHES GRUNDSÄTZLICH PER 1.1.2017 IN KRAFT TRITT, FÜHRT ZU WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN IM ERBRECHT.

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK:

Gesetzliches Erbrecht: Das gesetzliche Erbrecht von Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern (idF „EP“) wird erweitert. Sie müssen den Nachlass nur mehr mit Kindern/Eltern des Verstorbenen teilen. Sind keine dieser Personen vorhanden, wird der Ehegatte Alleinerbe.

Außerordentliches Erbrecht: Ein Lebensgefährte kann künftig Erbe sein, wenn er mit dem Verstorbenen bis zu dessen Tod zumindest drei Jahre in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und keine sonstigen gesetzlichen Erben zum Zug kommen.

Pflichtteilsrecht: Pflichtteilsberechtigt sind künftig nur mehr Kinder/Ehegatte/EP des Verstorbenen. Bisher war der Ehegatte/EP im Falle des Vorliegens eines Testaments zu seinen Gunsten, wenn keine Kinder existierten, den Pflichtteilsansprüchen der Eltern ausgesetzt, künftig bleibt ihm der gesamte Nachlass.

Der Pflichtteilsanspruch entsteht mit dem Tod des Verstorbenen, ist aber erst ein Jahr nach seinem Tod fällig. Der Erblasser kann wie der Pflichtteilsschuldner unter bestimmten Voraussetzungen die Stundung verlangen.

Testamente: Das fremdhändige Testament muss künftig auch durch den eigenhändig geschriebenen Zusatz versehen werden, dass die Urkunde den letzten Willen des Erblassers enthält. Weiters muss das Testament vor drei gleichzeitig anwesenden Zeugen unterfertigt werden, deren Identität aus der Urkunde hervorgehen muss.

Ehegatten/EP können sich auch wechselseitig zu Erben einsetzen. Das Gesetz nimmt künftig an, dass der Widerruf einer solchen letztwilligen Verfügung durch einen Teil automatisch auch zum Widerruf der Verfügung durch den anderen Teil führt. Mit Auflösung der Ehe/EP/Lebensgemeinschaft gelten zugunsten der Genannten errichtete Testamente künftig automatisch als aufgehoben, soweit nichts anderes verfügt wird.

Pflegevermächtnis: Nahe Angehörige können unter bestimmten Voraussetzungen die angemessene Abgeltung der zugunsten des Verstorbenen erbrachten Pflegeleistungen begehren.

Dr. Guido Schwab ist öffentlicher
Notar in Kapfenberg.

Wiener Straße 29
8605 Kapfenberg
Tel: +43 (0) 3862 28800-0
Fax: +43 (0) 3862) 28800-9
office@notariat-kapfenberg.at
www.notariat-kapfenberg.at



Öffentlicher Notar

Dr. Guido Schwab

WERTE, WERTE, WERTE

SOZIALVERSICHERUNG

Höchstbeitragsgrundlage monatlich 14malige Auszahlung	€ 4.860,00
Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen	€ 9.720,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich 12malige Auszahlung	€ 5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage jährlich	€ 68.040,00
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 31,92
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 415,72
Auflösungsabgabe (insbesondere bei DG-Kündigung)	€ 121,00

FAMILIENBEIHILFE

Mit 1.1.2016 tritt die nächste Erhöhung der Familienbeihilfe in Kraft:

Familienbeihilfe für ein Kind	seit 1.7.2014	ab 1.1.2016	ab 1.1.2018
0-2 Jahre	109,70	111,80	114,00
3-9 Jahre	117,30	119,60	121,90
10-18 Jahre	136,20	138,80	141,50
ab 19 Jahre (bis max 24 Jahre)	158,90	162,00	165,10
Zuschlag bei Behinderung	150,00	152,90	155,90
Erhöhungsbeträge für jedes Kind, wenn die FBH für mehrere Kinder bezahlt wird:			
für 2 Kinder	6,70	6,90	7,10
für 3 Kinder	16,60	17,00	17,40
für 4 Kinder	25,50	26,00	26,50
für 5 Kinder	30,80	31,40	32,00
für 6 Kinder	34,30	35,00	35,70
für jedes weitere Kind	50,00	51,00	52,00
Schulstartgeld	€ 100 einmalig im September für alle 6 – 15 Jährigen		
Mehrkindzuschlag	€ 20 / Monat ab dem 3. Kind (Familieneinkommen unter € 55.000)		

SACHBEZUGSWERT FÜR ZINSPARNIS

Die Zinssparnis bei einem (unverzinslich) gewährten Dienstgeberdarlehen oder Vorschuss ist ab **1.1.2016 mit 1,0% als Sachbezug** zu bewerten. Vom Arbeitnehmer bezahlte Zinsen werden in Abzug gebracht.

UNTERHALTSLEISTUNGEN – REGELBEDARFSÄTZE FÜR 2016

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von € 29,20** (für das 2. Kind **€ 43,80** und für jedes weitere Kind **€ 58,40**) steht zu, wenn für nicht haushaltszugehörige Kinder Unterhalt geleistet werden muss. Für den Fall, dass keine behördliche Festsetzung der Unterhaltshöhe erfolgt ist, müssen zumindest die **Regelbedarfsätze** bezahlt werden:

Kindesalter	Regelbedarfsatz 2015	Regelbedarfsatz 2016
0-3 Jahre	€ 197,00	€ 199,00
3-6 Jahre	€ 253,00	€ 255,00
6-10 Jahre	€ 326,00	€ 329,00
10-15 Jahre	€ 372,00	€ 376,00
15-19 Jahre	€ 439,00	€ 443,00
19-28 Jahre	€ 550,00	€ 555,00

NEU UNTER DEM UST-HAMMER

ACHTUNG: ERWEITERUNG DER NORMALWERTBESTEUERUNG AB 1.1.2016 AUCH AUF GRUNDSTÜCKE!

Als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen gilt seit 1.1.2013 der Normalwert, wenn das Entgelt aus außerbetrieblichen Motiven vom Normalwert abweicht. Dies kann etwa der Fall sein bei:

- ▶ Familiären oder freundschaftlichen Nahebeziehungen
- ▶ Gesellschafterstellung/gesellschaftlicher Verflechtung
- ▶ Mitgliedschaften oder Bindungen aufgrund von Leistungsfunktionen
- ▶ Arbeitgeber-, Arbeitnehmerverhältnis

Ab 1.1.2016 fällt auch die Lieferung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken unter diese Bestimmung.

Nur **entgeltliche** Lieferungen und Leistungen fallen unter den Anwendungsbereich der Normalwertregelung. Als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer dient – entsprechend dem Fremdvergleichsgrundsatz – der Verkaufspreis. Bei **unentgeltlichen** Vorgängen ist, gemäß den Regeln der Eigenverbrauchsbesteuerung, der Einkaufspreis bzw. die Selbstkosten heranzuziehen.

Als Indiz für die Entgeltlichkeit gilt das Vorliegen eines Leistungsaustausches bzw. ob die Zuwendung als zusätzliches oder ausschließliches Entgelt für eine bestimmte Gegenleistung des Empfängers anzusehen ist. Als entgeltlicher Umsatz gilt somit jede vereinbarte Gegenleistung, die im unmittelbaren Austausch gegen den gelieferten Gegenstand tatsächlich erbracht wird.

Wird die Leistung allerdings zu besonders günstigen Konditionen erbracht, ist es schwierig zwischen einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Leistung zu unterscheiden. *Nicht jede Gegenleistung führt zu einer Entgeltlichkeit der Leistung; maßgeblich ist vielmehr die Motivation des Leistenden. Ist diese nicht auf Leistungsaustausch, sondern auf Zuwendung der Leistung aus unternehmensfremden Gründen gerichtet, ist eine unentgeltliche Leistung anzunehmen, auch wenn tatsächlich eine Gegenleistung erbracht wird. Der Vorgang ist so zu betrachten, als wäre die Leistung vorerst in die nicht-unternehmerische Sphäre überführt und erst dann gegen einen Freundschaftspreis weitergegeben worden[...]. Ist die Leistung hingegen auf Erlangung einer – wenn auch unangemessen niedrigen – Gegenleistung im Rahmen des Unternehmens gerichtet, liegt eine entgeltliche Lieferung vor (Ruppe/Achatz, UStG (2011) § 3 Rz 198).*

Liegt die Motivation des leistenden Unternehmers in einer unentgeltlichen Leistung, kommt es zur Eigenverbrauchsbesteuerung und nicht zur

Anwendung der Normalwertbesteuerung. Da in der Praxis die Frage nach der Motivation des Leistenden definitiv zu Nachweisproblemen führt, ist anzuraten, dass bei gewollter Unentgeltlichkeit keine Rechnungslegung erfolgt. Vielmehr ist von vornherein eine Eigenverbrauchsbesteuerung durchzuführen.



MAG. (FH)
SABINE ZIERLER

Assistentin Steuern

FRO WEIHN

DIE STEUERREFORM 2015/16 FÜHRT ZU WEIHNACHTEN ZU EINER BEITRAGSSENKUNG, MEHR FAIRNESS UND ZU EINER SPÜRBAREN ENTLASTUNG FÜR GERINGVERDIENENDE SELBSTÄNDIGE.

Durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 wird mit 1.1.2016 die Mindestbeitragsgrundlage in der GSVG-Krankenversicherung auf das Niveau der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze gesenkt und so eine Harmonisierung mit Dienstnehmern erreicht. Weiters werden die Versicherungsgrenzen der neuen Selbständigen vereinheitlicht.

KRANKENVERSICHERUNG (KV)

Derzeit gibt es vier(!) unterschiedliche Mindestbeitragsgrundlagen in der KV nach dem GSVG: für Kammermitglieder (2015: € 724,02), für gewerbliche Neugründer, für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige (2015: € 537,78) sowie für nebenberuflich selbständig Erwerbstätige (2015: € 405,08). Somit fielen bisher – bei gleichem Sachleistungsanspruch! – auch völlig unterschiedliche Mindestbeiträge an, die zwischen € 31,06 und € 55,39 pro Monat betragen haben.

Ab 1.1.2016 erfolgt nun zum einen eine Gleichschaltung mit der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG (2016 voraussichtlich € 415,72) und zum anderen werden innerhalb des GSVG die unterschiedlichen Beitragsgrundlagen beseitigt. Die Mindestbeitragsgrundlage wird analog zur Geringfügigkeitsgrenze des ASVG jährlich aufgewertet. Die Mindestbeiträge werden ab 2016 **einheitlich € 31,80 monatlich** bzw € 381,60 jährlich betragen.

DIE MINDESTBEITRAGSGRUNDLAGE IN DER PENSIONSVERSICHERUNG (PV)

Die Mindestbeitragsgrundlage in der PV wird bereits nach der bestehenden Rechtslage bis 2022 auf das Niveau der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze gesenkt. Zwischen 2016 und 2021 gelten folgende Mindest-BGL:

- ▶ ab 1.1.2016: mindestens € 723,52 (voraussichtlicher Wert 2016);
- ▶ ab 1.1.2018: mindestens € 620,91 (voraussichtlicher Wert 2016);
- ▶ ab 1.1.2020: mindestens € 518,34 (voraussichtlicher Wert 2016).

So resultiert für einen **Gewerbetreibenden** 2016 ein **monatlicher Mindestbeitrag von € 133,85**.

DIE VERSICHERUNGSGRENZE(N) FÜR NEUE SELBSTÄNDIGE

Derzeit gibt es zwei verschiedene Versicherungsgrenzen, je nachdem, ob die Tätigkeit als neuer Selbständiger haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird. Die (große) Versicherungsgrenze bei haupt-

DHE ACHTEN

beruflicher Tätigkeit beträgt jährlich € 6.453,36, die (kleine) Versicherungsgrenze bei nebenberuflicher Tätigkeit jährlich € 4.988,64 (voraussichtlicher Wert 2016).

Ab 1.1.2016 gilt nun unabhängig von einer haupt- oder nebenberuflichen Ausübung der Erwerbstätigkeit als neuer Selbständiger eine einheitliche jährliche Versicherungsgrenze, in Höhe des 12-fachen der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (voraussichtlicher Wert 2016: € 4.988,64). **Der monatliche KV-Beitrag macht 2016 so mindestens € 31,80 aus und der PV-Beitrag mindestens € 76,91.**

Personen, die durch die Herabsetzung der großen Versicherungsgrenze erstmals in die PV einbezogen würden und die am 1.1.2016 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben sowie noch keine 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der PV erworben haben, können einen Antrag auf Ausnahme von der PV stellen. Die Antragsfrist beträgt ein Jahr ab Verständigung über die *Opting-out*-Möglichkeit durch die SVA; der Antrag ist spätestens bis zum 31.12.2019

bei der SVA zu stellen. Er kann nicht auf einzelne Monate bezogen werden, es gilt das „Alles-oder-nichts-Prinzip“.

DIE MINDESTBEITRAGSGRUNDLAGEN FÜR NEUGRÜNDER

Die Mindestbeitragsgrundlage in der KV für Neugründer ist eine fixe BGL, das heißt, es erfolgt keine Nachbemessung der Beiträge, auch wenn die tatsächlichen Einkünfte höher sind. Das war schon bisher so und daran ändert sich auch ab 2016 nichts.

In der PV gilt ab 2016 die allgemeine Mindestbeitragsgrundlage. Im Gegensatz zur KV erfolgt – wie bisher – eine Nachbemessung der Beiträge, wenn die Einkünfte höher ausfallen.

KURZ GESAGT

Die Anzahl der verschiedenen Beitragsgrundlagen wird reduziert, was eher für den Berater als für den Versicherten zur Übersichtlichkeit beiträgt. Die KV für geringverdienende Selbständige und

Neugründer wird jedenfalls günstiger. Und: Nach wie vor kann die im Einzelfall mögliche gezielte Gestaltung des Pflichtversicherungstatbestandes bares Geld bringen!



MAG. ALEXANDER
HOFER

Geschäftsführer

MIT WELCHEN AUTOS SIE AB 2016 GÜNSTIG „FAHREN“

DER FIRMEN-PKW IST OFT EINE NOTWENDIGKEIT, VIELFACH AUCH STATUS-SYMBOL UND LIEB GEWONNENES PRIVILEG. MIT DER STEUERREFORM STEIGEN DIE ABGABEN FÜR SELBSTÄNDIGE, DIENSTNEHMER UND -GEBER. ES GIBT ABER AUSNAHMEN.

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 wurde die Besteuerung privat genutzter Firmen-Pkws angepasst – oder besser gesagt, erhöht. Allerdings gibt es einige Ausnahmen, mit denen man auch 2016 steuerlich günstiger unterwegs ist.

SACHBEZUG UND PRIVATE NUTZUNG DURCH DEN UNTERNEHMER

Die derzeitige Pkw-Sachbezugs-Regelung. Ist ein Dienstnehmer berechtigt, ein vom Dienstgeber zur Verfügung gestelltes Fahrzeug auch für private Zwecke zu nutzen, ist das ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis. Dieser Vorteil wird derzeit grundsätzlich mit **1,5 %** der Anschaffungskosten berechnet und als monatlicher Sachbezug in der Abrechnung berücksichtigt. Diese Sachbezugsbewertung gilt für alle Firmen-Pkw, auch für CO₂-Ausstoß-„Giganten“ und Elektrofahrzeuge. Der Sachbezug ist gegenwärtig begrenzt mit höchstens **€ 720 pM**.

Bei einer privaten Jahreskilometerleistung von **max 6.000 km** kann ein „halber“ Sachbezug in der Höhe von **0,75 %** (max € 360 pM) angesetzt werden. Weiters gibt es als 3. Sachbezugsvariante den „Mini-Sachbezug“ iHv € 0,50 pro km.

Die Pkw-Sachbezugs-Berechnungsgrundregelung ab 2016. Ab 1.1.2016 erhöht sich der Sachbezug für Pkw mit einem **CO₂-Ausstoß von mehr als 130 g/km** auf **2 %** der Anschaffungskosten. Der höchstmögliche Sachbezug beträgt **€ 960 pM**, der höchstmögliche „halbe“ Sachbezug beträgt **€ 480 pM**.

Ausnahme 1: Schadstoffarme Fahrzeuge

Für Fahrzeuge mit niedrigem CO₂-Ausstoß gilt weiterhin der bisherige Sachbezug iHv **1,5 %** der tatsächlichen Anschaffungskosten (siehe Infobox).

Es ist immer jener **CO₂-Grenzwert** für den Sachbezugs-Prozentsatz maßgeblich, der im **Jahr der Anschaffung** des Fahrzeuges gültig ist. Wird im Jahr **2016** ein Firmen-Pkw mit einem **CO₂-Ausstoßwert von 126 g/km** angeschafft, dann gilt der **reduzierte Sachbezugs-Prozentsatz** von **1,5 %** nicht nur für die Jahre **2016** und **2017**, sondern auch danach. Werden **Gebrauchtfahrzeuge** angeschafft, ist die **CO₂-Emissionswert-Grenze** im Zeitpunkt der **erstmaligen Zulassung** des Fahrzeuges maßgebend.

Den CO₂-Ausstoßwert finden Sie im **Feld V 7** des Zulassungsscheins. Für **Scheckkartenzulassungsscheine kann der Wert unter** [\[schein.at/abfrage.html\]\(http://scheckkartenzulassungs-schein.at/abfrage.html\) abgerufen werden. Sofern für ein Kfz **kein CO₂-Emissionswert** vorliegt, ist der Sachbezug iHv **2 %** der Anschaffungskosten anzusetzen.](http://www.scheckkartenzulassungs-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Die **Neuregelung** gilt rückwirkend **auch** für alle bereits **vorhandenen** Firmen-Pkw. Der Sachbezug für Pkw wird daher ab 2016 für viele Dienstnehmer steigen!

Ausnahme 2: Fahrzeuge ohne CO₂-Ausstoß

Für Fahrzeuge, die keinen CO₂-Ausstoß aufweisen, **entfällt der Sachbezug für Dienstnehmer** zur Gänze. Mangels lohnwerten Vorteils aus der Privatnutzung fallen auch **keine Lohnabgaben** an. Von dieser Ausnahme umfasst sind jedenfalls Fahrzeuge, die nur mit einem Elektromotor oder mit Wasserstoff betrieben werden. Hybridfahrzeuge fallen nicht darunter!

Einzelunternehmer, Mitunternehmer und wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer selbst kommen leider nicht in den Genuss der genannten Ausnahmen für emissionsfreie Pkw. Für Einzelunternehmer und Mitunternehmer ist entsprechend der Privatnutzung ein



Privatanteil anzusetzen. Für selbständige Gesellschafter-Geschäftsführer wird von der Finanzverwaltung mangels konkreter Regelung wohl der – ab 1.1.2016 erhöhte – **Sachbezug von 2 %** bzw der halbe Sachbezug bei einer privaten Jahreskilometerleistung von max. 6.000 km anerkannt.

Beispiel. Entscheiden sich Dienstnehmer und Dienstgeber als Firmen-Pkw mit Privatnutzungsmöglichkeit, einen **Nissan Leaf** (reines Elektrofahrzeug) anzuschaffen, erspart sich der Dienstnehmer bei einem Kaufpreis von € 28.560 und einem Grenzsteuersatz von 50 % jährlich **€ 2.570 an Lohnsteuer**. Der **Dienstgeber erspart** sich jährlich mindestens **Lohnnebenkosten** in der Höhe von € 480. Sind die Gesamtbezüge geringer als die Höchstbeitragsgrundlage, dann **erhöht** sich die **Lohnnebenkostensparnis** noch um die entsprechenden **Dienstgeber-Anteile zur Sozialversicherung**.

PKW OHNE CO₂-AUSSTOSS: VORSTEUERABZUG FÜR UNTERNEHMER

Schafft der Unternehmer als Firmen-Pkw ein Fahrzeug ohne CO₂-Emission an, das bisher nicht vorsteuerprivilegiert ist (vorsteuerprivilegiert sind bspw Klein-Lkw, Klein-Busse, Fahrschulautos), kann er ab 2016 den **vollen Vorsteuerabzug** geltend machen, wenn

- ▶ er nach **allgemeinen Voraussetzungen** zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und
- ▶ die **Anschaffungskosten max € 40.000** (= steuerliche Luxusgrenze) betragen.

Bei Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000 wird der Vorsteuerabzug durch Verbuchung eines umsatzsteuerpflichtigen Eigenverbrauchs teilweise wieder rückgängig gemacht. Bei Anschaffungskosten über € 80.000 entfällt der Vorsteuerabzug zur Gänze!

Somit ergeben sich die folgenden **3 Sachverhaltsfälle:**

Fall 1

Anschaffungskosten des Fahrzeuges ohne CO₂-Ausstoß betragen max € 40.000 -> Voller Vorsteuerabzug für den gesamten Anschaffungsbetrag.

Fall 2

Anschaffungskosten des Fahrzeuges ohne CO₂-Ausstoß betragen mehr als € 40.000, aber max € 80.000 -> a) Voller Vorsteuerabzug für den gesamten Anschaffungsbetrag. b) Für den € 40.000 übersteigenden Anschaffungskostenanteil ist eine Eigenverbrauchsbesteuerung vorzunehmen.

Fall 3

Anschaffungskosten des Fahrzeuges ohne CO₂-Ausstoß betragen mehr als € 80.000 -> Kein Vorsteuerabzug für den gesamten Anschaffungsbetrag.

Der Vorsteuerabzug und eine allfällige Eigenverbrauchsbesteuerung bzw der vollständige Vorsteuerabzugsabschluss betreffen nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch Miete, Leasingraten und Betriebskosten, wie etwa Reparaturen und Stromkosten für das „Betanken“ von Elektrofahrzeugen.

LUXUSTANGENTE – KEINE ÄNDERUNG IN DER EINKOMMENSTEUER UND DER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Auch nach der Steuerreform gelten die bestehenden Regelungen zur Luxusgrenze von € 40.000 unverändert wei-

ter. Ausnahmen für emissionsfreie Fahrzeuge wurden nicht geschaffen. Liegen die Anschaffungskosten über der Luxusgrenze, stellen diese und die laufenden (anteiligen) Kosten ertragsteuerlich keinen Aufwand dar und mindern daher nicht die Steuerlast.

Beispiel. Ein Einzelunternehmer möchte – in der Hoffnung steuerliche Vorteile nutzen zu können – für die eigene betriebliche Verwendung ein repräsentatives und umweltschonendes Firmenfahrzeug kaufen oder leasen. Die Wahl fällt auf einen **Tesla Modell S mit Anschaffungskosten von € 100.000**. Obwohl dieser Pkw ausschließlich mit einem Elektroantrieb ausgestattet ist, steht **kein Vorsteuerabzug** zu, da die Anschaffungskosten über € 80.000 liegen. Vom Kaufpreis bzw. den Leasingraten und den sonstigen wertabhängigen Kosten sind **ertragsteuerlich nur 40 % als Aufwand abzugsfähig** (Luxusgrenze von € 40.000). Nutzt der Unternehmer den Tesla auch für Privatfahrten, ist zudem ein **Privatanteil auszuscheiden**. Im Vergleich zu einem konventionellen Fahrzeug und zur Rechtslage vor dem 1.1.2016 ergeben sich in diesem Fall keinerlei steuerliche Vorteile!

Gute Fahrt!

Sachbezug*	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert	max p.m.	Vorsteuer
2%	alle Pkw und Hybridfahrzeuge	über 130 g/km	€ 960,00	nein
1,5%	„Saubere“ PKW und Hybridfahrzeuge	2016: bis 130 g/km 2017: bis 127 g/km 2018: bis 124 g/km 2019: bis 121 g/km 2020: bis 118 g/km	€ 720,00	nein
0%	Elektroautos		€ 0,00	ja

**immer vom Neupreis berechnet!*



MAG. JESSICA
GHAHRAMANI-
HOFER

Beratung
Personalmanagement



MAG. ANDREAS
THALLER

Assistent Steuern

EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

ANLEITUNG ZUM STEUERSPAREN!

Mit der Änderung des Besteuerungssystems von Kapitalanlagen im Jahr 2012 bestehen bis dahin nicht gegebene Möglichkeiten, (KESt-pflichtige) Zins- und Dividendenerträge mit realisierten Kursverlusten auszugleichen. Die Folge: eine Steuergutschrift.

Dazu eine kurze Anleitung: Stellen Sie zunächst die an sich leicht erfüllbaren Voraussetzungen her. Vergessen Sie aus der Sicht des Verlustausgleichs insbesondere Geldeinlagen und sonstige Forderungen bei Kreditinstituten. Die dabei anfallende KESt ist verloren. Schichten Sie um in andere zinstragende Produkte wie Geldmarktanlagen oder Staatsanleihen. Dann prüfen Sie, ob Sie noch im laufenden Jahr relevante Veräußerungsverluste (durch Verkäufe von Neubeständen) realisieren können. Solche Veräußerungsverluste sind mit den Zins- und Dividendeneinkünften (zB Gewinnausschüttung aus GmbH) ausgleichsfähig. Sie erhalten die KESt (ganz oder teilweise) gutgeschrieben – unabhängig von der Höhe Ihres sonstigen Einkommens. Realisieren heißt: „Verkaufen“. Nehmen Sie einen Kursverlust nur buchmäßig hin, ist der Ausgleich nicht möglich. Noch etwas: Würdigen Sie in Ihren Überlegungen unbedingt noch die Erhöhung der KESt im nächsten Jahr auf 27,5 %, heuer ist die KESt bekanntlich noch 25 %. Und noch ein Tipp: Wollen Sie den Verlustausgleich mit steuerlicher Wirkung schon die depotführende Bank erledigen lassen, führen Sie Ihre

Veranlagungen im Depot einer Bank zusammen. Alternativ bleibt Ihnen der Weg über die Veranlagung.

Beispiel: Sie sind zu 100 % an einer GmbH beteiligt, die einen ausschüttbaren Bilanzgewinn von € 40.000 aufweist. Auf Ihrem privaten Wertpapierdepot befinden sich 100 Stück Aktien eines Automobilherstellers, die Sie 2013 zum Kurs von 200 angeschafft haben. Aktuell beträgt der Kurs 100 und somit der buchmäßige Verlust 10.000. Nun folgende Überlegung: Wenn Sie eine Gewinnausschüttung aus „Ihrer“ GmbH in Höhe von 10.000 Euro beschließen, fallen € 2.500 (2015 beträgt der KESt-Satz 25 %, ab nächstem Jahr 27,5 %) Kapitalertragsteuer an. Damit ist die Gewinnausschüttung grundsätzlich endbesteuert. Wie aber erhalten Sie nun die Gewinnausschüttung gänzlich steuerfrei? Realisieren Sie den Kursverlust Ihrer Aktien durch Verkauf im Jahr der Gewinnausschüttung! So stellen Sie der Gewinnausschüttung eine Verlustposi-

tion „Kursverlust“ gegenüber. Im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung 2015 ermitteln sich durch den Verlustausgleich Einkünfte aus Kapitalvermögen von 0 (€ 10.000 Gewinnausschüttung abzüglich € 10.000 Kursverlust). Die Kapitalertragsteuer von € 2.500, die bei der Gewinnausschüttung an das Finanzamt abzuführen war, wird Ihnen bei der Veranlagung wieder gutgeschrieben! Außerdem: Niemand hindert Sie daran, die Aktien gleich noch einmal (wieder) um den niedrigen Kurs zu kaufen.



**MAG. PATRICK
PASSATH**

Assistent Steuern

Erst die
Hose, dann
die
Schuhe!

DER VEREIN UND DIE UMSATZSTEUER

WANN MUSS EIN VEREIN UMSATZSTEUER BEZAHLEN? WANN FÄLLT EIN VEREIN UNTER DIE LIEBHABEREI- VERMUTUNG UND WELCHER STEUERSATZ KOMMT ZUR ANWENDUNG?

Im vierten Teil unserer Vereinsserie beschäftigen wir uns mit der Umsatzsteuer bei Vereinen.

UNENTBEHRLICHE UND ENT- BEHRLICHE HILFSBETRIEBE

Bei unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben von begünstigten Vereinen gilt umsatzsteuerlich grundsätzlich die Liebhabervermutung. Wenn die Umsätze regelmäßig unter € 2.900 liegen, ist jedenfalls Liebhaberei anzunehmen. In diesem Fall sind Vereine nicht unternehmerisch tätig,

müssen keine Umsatzsteuer abführen, können aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Vereine können die unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe grundsätzlich aber auch als unternehmerisch behandeln. Werden die unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe als nichtunternehmerisch gewertet, so sind auch begünstigungsschädliche Betriebe desselben Vereins als nichtunternehmerisch zu werten, wenn die Umsätze aus den begünstigungsschädlichen Betrieben pro Jahr nicht mehr als € 7.500 betragen.

BEGÜNSTIGUNGSSCHÄDLICHE BETRIEBE

Für begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe kommen die allgemeinen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zur Anwendung. In diesem Fall sind Vereine unternehmerisch tätig, müssen Umsatzsteuer abführen, können aber auch den Vorsteuerabzug geltend machen.

KLEINUNTERNEHMER

Wenn die Umsätze pro Jahr € 30.000 nicht übersteigen, sind Vereine von der Umsatzsteuer unecht befreit. Als Kleinunternehmer dürfen Vereine keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, sind aber auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Vereine können auf die Kleinunternehmerbefreiung auch verzichten, sind aber daran für mindestens fünf Kalenderjahre gebunden.

Ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren um nicht mehr als 15% ist unschädlich. Für die Ermittlung der Umsatzgrenze sind unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Betriebe, wenn die Umsätze aus allen derartigen Betrieben zusammen € 7.500 nicht übersteigen, nicht relevant.

STEUERBEFREIUNGEN

Tätigkeiten bestimmter Vereine können von der Umsatzsteuer befreit sein, dazu zählen zB Tätigkeiten von Volksbildungsvereinen, gemeinnützigen Sportvereinigungen, begünstigten Vereinen, die ua Alters-, Ausbildungs-, Erholungs-, Erziehungs- und Jugendheime und Museen betreiben, begünstigten Vereinen, die Gesangs-, Musik- und Theateraufführungen durchführen.



MAG. WALTRAUD KÖRBLER

BEYOND EXPECTATIONS



SCHÄRFERE EIGENKAPITALVORSCHRIFTEN MIT MELDEPFLICHT FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFER

Mit dem in Ungarn in Kraft getretenen neuen Bürgerlichen Gesetzbuch wurde das Mindeststammkapital für Gesellschaften mit beschränkter Haftung von 500.000 HUF (ca. 1.600 Euro) auf 3.000.000 HUF (ca. 9.600 Euro) deutlich angehoben. Die Gesellschaften mit einem aktuell niedrigeren Stammkapital haben noch bis zum 15. März 2016 Zeit, auf die neue Mindesthöhe aufzustoßen.

Für Gesellschaften, die Verluste machen, wurde dadurch die Mindesthöhe des Eigenkapitals angehoben. Konkret: Das Eigenkapital einer GmbH darf nicht niedriger als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals bzw. des Mindeststammkapitals von 3.000.000 HUF (ca. 9.600 Euro) sein.

Für die Abschlussprüfer wurde eine Meldepflicht eingeführt für den Fall, dass das Eigenkapital einer Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Der Abschlussprüfer muss nicht nur die Geschäftsführung auffordern, entsprechende Beschlüsse über Eigenkapitalanierungsmaßnahmen (u.a. Kapitalerhöhung, Gesellschafterzuschuss, Aufwertung von Immobilien auf den Marktwert) einzuleiten, er hat auch die Pflicht, das Firmengericht zu informieren, sollte die Gesellschaft keine Maßnahmen zur Sicherstellung des Eigenkapitals ergreifen.

Jahresabschlüsse nach IFRS

In Ungarn wird es künftig auch möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen lokal den Jahresabschluss nach „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) zu erstellen. Ab 2016 gilt dies für jene lokalen Unternehmen, deren oberste Muttergesellschaft den konsolidierten Abschluss nach IFRS aufstellt. Ab 2017 werden u.a. die Kreditinstitute zur Bilanzierung nach IFRS umstellen müssen. Welche konkreten steuerlichen Auswirkungen die Umstellung auf die Unternehmen mit sich bringt, werden die Gesetzesbeschlüsse der ungarischen Regierung im Herbst zeigen.

Mag. Waltraud Körbler ist Steuerberaterin und Managing Partner von IB Grant Thornton Ungarn.

IB Grant Thornton Hungary

Vámház krt. 13.

Budapest | 1093 | Hungary

T: +36 1 455 2000

M: +36 30 992 2979

F: +36 1 455 2040

E: waltraud.koerbler@hu.gt.com

W: www.grantthornton.hu



STEUERSATZ

Zur Anwendung kommt der ermäßigte Steuersatz von 10 % für begünstigte Vereine, wenn keine Steuerbefreiung besteht, bei Liebhabereivermutung oder wenn bei Vorliegen einer Steuerbefreiung zur Steuerpflicht optiert wurde.

Umsätze von begünstigungsschädlichen Betrieben werden nach den allgemeinen Regelungen besteuert.

VORSTEUERABZUG

Wenn begünstigte Vereine steuerpflichtige Umsätze tätigen, so kann unter den Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 auch der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Der Vorsteuerabzug steht nicht zu, wenn die Vorsteuer den nichtunternehmerischen Bereich der Vereine betrifft oder wenn die Vorsteuer mit unecht steuerbefreiten Umsätzen in Zusammenhang steht. Betrifft die Vorsteuer sowohl den unternehmerischen als auch den nichtunternehmerischen Bereich und kann nicht eindeutig zugeordnet werden, so hat eine Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen Umsätze zu den übrigen Einnahmen zu erfolgen.



MAG. KARIN
STEINER

Steuerberaterin

DER BESTÄTIGUNGS- VERMERK

DER ZWEITE TEIL DER SERIE „DER BESTÄTIGUNGSVERMERK“ BESCHÄFTIGT SICH MIT DEN FRAGEN, INWIEWEIT DIE ERWEITERTEN INFORMATIONEN IM BESTÄTIGUNGSVERMERK, WELCHE AUFGRUND JÜNGSTER GESETZESÄNDERUNGEN RESULTIEREN, EINFLUSS AUF DIE BILANZADRESSATEN HABEN SOWIE OB EIN REGELMÄSSIGER WECHSEL DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS SINNVOLL IST.

Der Jahresabschlussprüfer bestätigt mit einem (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk, dass der Jahresabschluss nicht nur ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens abbildet und der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht, sondern auch, dass die geltenden Rechnungslegungsvorschriften vorschriftsgemäß angewandt wurden. Der Bestätigungsvermerk, welcher im Firmenbuch veröffentlicht wird, kommuniziert folglich das Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers an die Jahresabschlussadressaten.

Wie bereits im ersten Teil dieser Serie erläutert, wurde mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG

2014) der Bestätigungsvermerk, welcher im § 274 UGB normiert ist, neugefasst bzw. um zusätzliche Pflichtangaben erweitert. In der Praxis tritt zumeist eine Erwartungslücke zwischen den Bilanzadressaten hinsichtlich der Arbeit des Abschlussprüfers und den gesetzlichen Anforderungen auf. Die Erweiterung des Bestätigungsvermerks nahm Univ.-Prof. Dr. Reiner Quick, Leiter des Fachgebiets für Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt, zum Anlass, eine Forschungsstudie durchzuführen, inwieweit ergänzende Informationen im Bestätigungsvermerk einen Einfluss auf die Bilanzadressaten haben. Beispielsweise wurde die Frage gestellt, ob erweiterte Bestätigungsvermerke die Höhe der Fremdkapitalzinsen beeinflussen. Vollständigkeitshalber sei erwähnt, dass bei der oben genannten Studie ausschließlich deutsche Bankvorstände interviewt wurden.

Es lassen sich folgende Schlussfolgerungen aus dieser Untersuchung festhalten:

- ▶ Eine Erweiterung des Bestätigungsvermerks wird zumeist als positiv angesehen.
- ▶ Die Informationen zum Unternehmen sowie zum Jahresabschluss selbst sind jedoch relevanter als die Informationen zur Abschlussprüfung.
- ▶ Die Bekanntgabe des Sicherheitsgrades, mit welcher die Abschlussprüfung durchgeführt wird, wirkt sich positiv aus.
- ▶ Die Angabe der Wesentlichkeitsgrenze oder die Nennung der speziellen Prüfungsgebiete im Rahmen der Abschlussprüfung hat keinen Einfluss auf die Bilanzadressaten.

REGELMÄSSIGER WECHSEL DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS SINNVOLL?

Abschließend sei noch erwähnt, dass jüngste Forschungsergebnisse den Wechsel einer Wirtschaftsprüfungskanzlei (WP-Kanzlei) innerhalb weniger Jahre als wenig sinnvoll beurteilen („externe Rotation“). Häufig wird argumentiert, dass durch regelmäßiges Wechseln der WP-Kanzlei (z.B. alle vier Jahre) einer etwaigen „Betriebsblindheit“ des Prüfers bzw. einer möglichen Vertrautheit mit dem Unternehmen und dem Jahresabschluss vorgebeugt wird. Untersuchungen zeigen jedoch, dass die Qualität der Abschlussprüfungen mit jedem geprüften Wirtschaftsjahr steigt, da der Prüfer das Unternehmen und dessen „Eigenheiten“ immer besser kennenlernt. Folglich ist eine externe Rotation nach kurzer Zeit wenig vorteilhaft. Um eine „Betriebsblindheit“ des Abschlussprüfers zu vermeiden, können interne Rotationsmaßnahmen eingesetzt werden. Bei einer internen Rotation bleibt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dieselbe. Es muss lediglich ein Wechsel der prüfenden Person innerhalb der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Eine interne Rotation kann mit jeder WP-Kanzlei vereinbart werden, die mehr als einen Wirtschaftsprüfer in ihren Reihen hat. Die Dr. Denk Wirtschaftsprüfungs GmbH kann ihren Klienten diese Möglichkeit bieten.



**KATRIN
PFEILER BSC**

ist Revisionsassistentin bei

**Dr. Denk
Wirtschaftsprüfungs
GmbH**
Geidorfgürtel 22, 8010 Graz
www.wirtschaftspruefung.at



BLOG-POST ...



... EINES
LEIDENSCHAFTLICHEN
UND KRITISCHEN DENKERS

VON SCHAFEN UND WÖLFEN

Schafe gelten nicht gerade als sehr selbstständig. Sie stehen gern im Rudel, lassen sich vom Chefnamens Hirtenhund von dort nach da schicken, und vermeiden jede Form von Risiko. Dafür gibt es meistens was Gutes zum Futtern.

Wölfe hingegen sind allein aktiv, wenn es wirtschaftlich gesehen von Vorteil ist, auch im Rudel anzutreffen, müssen flott entscheiden. Und manchmal sind sie hungrig. So ist's in der freien Wildbahn.

Und wie ist das in Österreich? Machen wir reinen Tisch: Schafe sind beliebt, Wölfe sprich Unternehmer? Eher nicht.

Wundern sollten wir uns nicht. In einem Land, in dem Ö3 ab Dienstagfrüh das kommende Wochenende als Rettung herbeisehnt, müssen die Menschen doch irgendwann glauben, dass Arbeit nur eine Unterbrechung ihrer Freizeit ist.

Wird die Selbstständigkeit auf dem Altar des Komforts geopfert? Sind jene Eltern schuld, die ihre Kinder nicht in die Welt schicken, sondern viel zu lange am Gängelband halten? Auch, aber nicht nur. Da wären noch zu nennen: die Bürokratie, die Kammern, die Gewerkschaften, selbst das Schulsystem.

Als Zeugen der Besorgnis rufen wir die Wissenschaftler von Joanneum Research auf, die als österreichischer Beitrag am „Global Entrepreneurship Monitor“ mitgearbeitet haben (bevor er dann wegen schlechter Ergebnisse für Österreich gestrichen wurde). Die Studie weist aus, dass nur 2,5 Prozent der Erwachsenen hierzulande als Unternehmensgründer tätig werden. Das heißt umgekehrt, dass 39 von 40 Österreichern die Sicherheit der Anstellung der unternehmerischen Freiheit vorziehen. Der wichtigste Grund, so die Autoren, liege in erster Instanz in „der allgemein in Österreich vorherrschenden Risiko-Aversion“.

Logisch: Wer nach wie vor „Geografie und Wirtschaftskunde“ mit Wandtafeln und Schaubildern unterrichtet, der macht das absichtlich. Wie Unternehmen funktionieren, dass Umsatz nicht gleich Gewinn ist, dass und wie man Steuern zahlt – das hingegen ist nicht Gegenstand der schulischen Agenda.

Gibt es also einen Hoffnungsschimmer für die Selbstständigkeit? Es wird an den Unternehmern liegen, das „Abenteuer Wirtschaft“ in die Schulen zu bringen. Hilfreich wäre vielleicht, die Politikergehälter an die Selbstständigenquote zu koppeln. Bis dorthin bleibt wohl nur der Aufruf an p. t. Elternschaft: Gebt euren Kindern eine Chance – indem ihr ihnen so früh wie möglich so viel Verantwortung wie möglich übertragt.

Mehr können wir für dieses Land nicht tun.

EIN PLÄDOYER FÜR DAS UNTERNEHMERTUM IN ÖSTERREICH. VON FRANZ HIRSCHMUGL, EINFLUSSREICHER MARKENENTWICKLER UND GRÜNDER DES INSTITUTS FÜR MARKEN-ENTWICKLUNG GRAZ. ER HAT DIE ÖSTERREICH-WERBUNG AUF DEN PINGVIN GEBRACHT, BILLA ZUM HAUSVERSTAND UND DIE CARITAS ZUM „&DU“ GEFÜHRT.

BELEGWESEN MACHBAR

Dass Registrierkassen von nahezu allen Unternehmen mit Bareinnahmen verpflichtend zu verwenden sein werden und ein Beleg erteilt werden muss, ist mittlerweile bekannt. Weniger bekannt ist die neue Registrierkassensicherungsverordnung. Beim HL-Seminar „Belegwesen Machbar“ informierten Mag. Gerhard Siebenhofer (Hofer Leitinger Steuerberatung) und Rene Wagner (Schnepf Computerkassen GmbH) über Aufzeichnungspflichten, Anwendungsbereiche, Belegangaben und gaben wertvolle Tipps, wie Unternehmen ihr Belegwesen effizient gestalten können.



Bestens informiert: Helmut Leitinger, Alexander Hofer, Nadja Hubmann, Gerhard Siebenhofer und Rene Wagner (vlnr).

GPLA MACHBAR

Wehe, wenn Sie (sich) zu wenig auszahlen! Was passieren kann, wenn sich ein geschäftsführender Gesellschafter aus Sparsamkeit nur einen Teil dessen ausbezahlt, was der Kollektivvertrag seiner Branche für eine Managerposition vorsieht und was geschieht, wenn die erste GPLA, die sogenannte „Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben“ ins Haus steht, erklärte Mag. Jessica Ghahramani-Hofer beim HL-Seminar „GPLA Machbar“.



Nadja Hubmann und Alexander Hofer rund um Arbeitsrechtsexpertin Jessica Ghahramani-Hofer bei GPLA Machbar.

IB.GROUP GET2GETHER

„We are family“ lautete das Motto des „Get Together“ der IB.Group in Ljubljana. Managing Partner Mag. Marco Egger und sein Team organisierten einen tollen Event für 50 Mitarbeiter aus allen 8 IB.Group-Ländern. Auch die Delegation der Hofer Leitinger Steuerberatung rund um Mag. Alexander Hofer und Dr. Nadja Hubmann war vom Event angetan. Neben zahlreichen Workshops zu den Themen „Corporate Finance“, „Business Development“ und „Client Focus“ kam auch das Rahmenprogramm inklusive Stadtbesichtigung und einem unterhaltsamen Abendessen nicht zu kurz.



Foto: IB Group

Die Hofer Leitinger Steuerberatung und die IB.Group verbindet seit mehreren Jahren eine Partnerschaft.

WKO-STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE

Wie Unternehmer noch vor dem Jahresende Steuern sparen können und welche Auswirkungen die Steuerreform 2015/16 mit sich bringt, darüber referierten Mag. Jessica Ghahramani-Hofer, Dr. Nadja Hubmann und Mag. Helmut Leitinger bei der WKO-Informationsveranstaltung des Rechtsservice am 26.11.2015. Vor allem das Thema rund um die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht wurde heiß diskutiert. Im Anschluss standen die Experten für Fragen zur Steuerreform zur Verfügung.



Auf Einladung von Dr. Christian Haid (rechts) gaben Helmut Leitinger, Jessica Ghahramani-Hofer und Nadja Hubmann Steuertipps.

SAY CHEESE!

BEWERBUNGSFOTOS MAL ANDERS – DAS WAR DIE BERUFS- UND KARRIEREMESSE EXCELLENCE 2015

Im Rahmen der eintägigen Berufs- und Karrieremesse Excellence der Karl-Franzens-Universität Graz haben Studierende und Akademiker aller Studienrichtungen die Gelegenheit, Kontakte zu Personalverantwortlichen führender steirischer Unternehmen zu knüpfen, Know-how zu den Themen Berufsfindung, -orientierung und -einstieg zu sammeln und Pläne für die künftige berufliche Laufbahn zu schmieden.

Premiere hatte die Hofer Leitinger Steuerberatung, die erstmals mit einem Stand an der Berufs- und Karrieremesse vertreten war. Als besondere Aktion gab es eine Fotobox Challenge. Denn wer sagt, dass ein Bewerbungsfoto für eine Steuerberatung ernst, seriös oder stocksteif sein muss? „Wir wollen genau das Gegenteil! Unsere Bewerberinnen und Bewerber sollen sich persönlich, kompetent, verständlich und kreativ zeigen – und das auf einem Foto vermitteln“, erläutert Dr. Nadja Hubmann (Steuerberaterin und Geschäftsleitung Hofer Leitinger Steuerberatung) die Teilnahmebedingungen der Fotobox Challenge. Zu gewinnen gab es zwei Night Race VIP-Tickets für Schladming. Anfang Dezember kürt eine Jury das beste Foto und der Gewinner bzw. die Gewinnerin wird verständigt.



WERDE EIN GESICHT VON

**HOFER
LEITINGER**

www.hoferleitinger.at



WERDE EIN GESICHT VON

**HOFER
LEITINGER**

www.hoferleitinger.at



Machen Sie Karriere bei Hofer Leitinger Steuerberatung: Wir sind ein dynamisch wachsendes Dienstleistungsunternehmen, das stets auf der Suche nach motivierten Mitarbeitern im Bereich Rechnungswesen, Personalabrechnung und Steuerberatung ist. Wenn Sie jemanden in Ihrem Umfeld kennen, der Interesse hat, freuen wir uns auf die Bewerbung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter www.hoferleitinger.at/karriere.php

BYE BYE, PAPER

ALLES PALETTI, ODER?



BELEGERTEILUNGSVERPFLICHTUNG, REGISTRIERKASSENPFICHT, AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN, FORMVORSCHRIFTEN, AUFBEWAHRUNGSVORSCHRIFTEN, ... HABEN SIE NOCH DEN ÜBERBLICK? WISSEN SIE, OB SIE BEI ALL DEN PFLICHTEN UND VORSCHRIFTEN DIE WIRKLICH RELEVANTEN BESTIMMUNGEN EINHALTEN? UND OB SIE DAFÜR AUCH NUR DEN GERINGSTMÖGLICHEN EINSATZ AUFWENDEN?

Als Stiefkind wird oftmals die bestmögliche Organisation der Buchhaltung behandelt. Werden alle notwendigen Aufzeichnungen geführt? Sind sämtliche Arbeitsschritte noch zeitgemäß und auch erforderlich? Verschaffen Sie sich Gewissheit!

Unsere Spezialisten prüfen gemeinsam mit Ihrem Fachpersonal in einem Intensiv-Check die wichtigsten Faktoren und beantworten die wesentlichen Fragen zu den Aufzeichnungspflichten und digitalen Vereinfachungsmöglichkeiten.

BELEGWESEN-CHECK

Wir überprüfen
allgemeine Aufzeichnungspflichten
mit Fokus auf:

- ▶ Korrektes Ausstellen von Belegen
- ▶ Festhalten
- ▶ Aufzeichnen
- ▶ Archivieren

Ihre Benefits:

- ▶ Komfortabel vor Ort
- ▶ Erkennen möglicher Mängel und Fehler
- ▶ Sicherheit
- ▶ Vereinfachungspotenziale heben
- ▶ Auszeichnung

€ 450*

UST-CHECK

Wir überprüfen
umsatzsteuerliche Aufzeichnungspflichten
mit Fokus auf:

- ▶ Korrektes Ausstellen von Belegen
- ▶ Dokumentieren der Geschäftsfälle

Ihre Benefits:

- ▶ Komfortabel vor Ort
- ▶ Erkennen möglicher Mängel und Fehler
- ▶ Keine unerwarteten Umsatzsteuernachzahlungen
- ▶ Sicherheit

€ 450*

** zzgl. 20 % USt und zzgl. € 100 Reisekostenpauschale bei einem Einsatzort außerhalb der Bezirke Graz oder Voitsberg.*

Vereinbaren Sie gleich einen Termin unter 0316 386001 0 bzw. per Mail unter graz@hoferleitinger.at.

SAVE THE DATE!

1 X PRO MONAT STEUER- SPRECHTAGE 2016

Mit unseren Steuersprechtagen bieten wir ein außergewöhnliches Service für Gemeinden an. Lassen Sie sich kostenlos von unseren Steuerexperten beraten und holen Sie sich wertvolle Steuerspar-Tipps. Wir sind einmal pro Monat direkt vor Ort, um Ihre Fragen zu beantworten.

Steuersprechtage Laßnitzhöhe

Wann: jeden 1. Donnerstag im Monat, ab 17 Uhr

Wo: Marktgemeinde Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23, 8301 Laßnitzhöhe

Anmeldung beim Bürgerservicebüro der Marktgemeinde Laßnitzhöhe
Tel 03133 22 37 oder per Mail unter gde@lassnitzhoehe.gv.at

Steuersprechtage Ligist

Wann: jeden 2. Donnerstag im Monat von 16 bis 18 Uhr

Wo: Marktgemeinde Ligist, Ligist 22, 8563 Ligist

Anmeldung unter Tel 03142 23160 100 oder per Mail unter rosental@hoferleitinger.at

Steuersprechtage Rosental

Wann: jeden 1. Mittwoch im Monat von 15 bis 17 Uhr

Wo: Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH, Hauptstraße 86, 8582 Rosental

Anmeldung unter Tel 03142 23160 100 oder per Mail unter rosental@hoferleitinger.at

MAN KANN NICHT NICHT KOMMUNIZIEREN – UND HOFER LEITINGER STEUERBERATUNG KOMMUNIZIERT GERNE! VOR ALLEM MIT IHNEN! DIE KOMMUNIKATION MIT UNSEREN KLIENTEN IST UNS EIN ANLIEGEN. WIR KOMMUNIZIEREN UNTER ANDEREM ÜBER UNSER AMPULS, ÜBER DEN NEWS-LETTER UND ÜBER SELBST ERSTELLTE FACHLITERATUR:

FREIE BERUFE UND SOZIALVERSICHERUNG

Anlässlich des 75. Geburtstages von Prof. Werner Sedlacek, einem der renommiertesten Steuerberater Österreichs in den Bereichen Lohnabgaben und Sozialversicherung, wurde unser einschlägiger Experte Alexander Hofer eingeladen, einen Beitrag zur Festschrift zu leisten („Gesellschafter von Ärzte-GmbH in der Sozialversicherung“). Die Festschrift gilt schon jetzt als Standardwerk für Freiberufler und deren Berater.



Autoren: Mag. Alexander Hofer, ua

ISBN: 978-3-7073-3331-83

1. Auflage, November 2015

erschienen im Linde-Verlag (www.linde.at)

ARBEITSZEIT – GRUNDLAGEN UND TIPPS FÜR DIE PRAXIS

Grundgedanke des Arbeitszeitgesetzes ist, den Arbeitnehmer vor einer Überinanspruchnahme durch den Arbeitgeber zu schützen. Dennoch gab es bereits bisher zahlreiche Möglichkeiten, vom Grundmodell eines 8-Stunden-Tages und einer 40-Stunden-Woche abzugehen und Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Mit 1.1.2015 gab es nochmals Vereinfachungen, die die Saldenaufzeichnung, die Aufzeichnung von Ruhepausen sowie teilweise den gänzlichen Entfall der Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten betreffen.



Autorin: Mag. Jessica Ghahramani-Hofer

ISBN: ISBN: 978-3-7041-0638-4

2. Auflage, Oktober 2015

erschienen im dbv-Verlag (www.dbv.at)

DENKBAR MACHBAR

**HOFER LEITINGER
STEUERBERATUNG GMBH**

A Geidorfgürtel 20, 8010 Graz
T +43 316 386001 0
F +43 316 386001 64
E graz@hoferleitinger.at

A Hauptstraße 86, 8582 Rosental
T +43 3142 23160 0
F +43 3142 23160 110
E rosental@hoferleitinger.at

www.hoferleitinger.at